

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 09.03.2016

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Mitwirkungs- und Klagerechte von Tierschutzorganisationen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf**Gesetz
über Mitwirkungs- und Klagerechte von Tierschutzorganisationen****§ 1****Mitwirkungsrechte**

(1) ¹Einer nach § 3 anerkannten Tierschutzorganisation ist

1. bei der Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes zum Schutz von Tieren und
2. vor der Erteilung bau- und immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken

Gelegenheit zur Einsicht in die tierschutzrelevanten Sachverständigengutachten und zur Stellungnahme zu geben, soweit satzungsgemäße Aufgaben der Tierschutzorganisation berührt sind. ²Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Vorhaben zur Errichtung von Ställen bis zu 450 m³ Brutto-Rauminhalt.

(2) ¹Einer nach § 3 anerkannten Tierschutzorganisation ist auf deren Verlangen in Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren nach § 4 a Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178), Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²In einem Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes muss einer Tierschutzorganisation, die in der Kommission nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes vertreten ist, nicht Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) ¹Die Frist zur Stellungnahme nach den Absätzen 1 und 2 beträgt vier Wochen. ²Die Behörde kann sie in eiligen Fällen um bis zu zwei Wochen verkürzen.

(4) ¹§ 28 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Abs. 3 und § 29 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend. ²In Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 kann die Einsichtnahme auch in entsprechender Anwendung der §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643) verweigert werden.

(5) ¹Auf Antrag ist eine nach § 3 anerkannte Tierschutzorganisation über die Anzahl und den Gegenstand laufender Verwaltungsverfahren der in Absatz 2 genannten Art zu informieren. ²Auf das Verfahren finden § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 4, 5, 8 und 9 UIG entsprechende Anwendung.

(6) Endet ein Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahren nach Absatz 1 oder Absatz 2 durch einen Verwaltungsakt oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, so ist den anerkannten Tierschutzorganisationen, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, die Entscheidung bekannt zu geben.

§ 2**Klagerechte**

(1) Eine nach § 3 anerkannte Tierschutzorganisation kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung Klage erheben auf Feststellung, dass Behörden des Landes oder der Kommunen gegen

1. § 4 a Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 16 a des Tierschutzgesetzes oder
2. Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz von Tieren bei bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

verstoßen oder verstoßen haben.

(2) Die Klage ist nur zulässig, soweit

1. satzungsgemäße Aufgaben der Tierschutzorganisation berührt sind, für die die Anerkennung nach diesem Gesetz erteilt ist,
2. geltend gemacht wird, dass tierschutzrelevante Vorschriften verletzt sind,
3. die anerkannte Tierschutzorganisation zur Mitwirkung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 2 berechtigt war, sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihr entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Gelegenheit zur Stellungnahme nicht gegeben wurde,
4. die Entscheidung weder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung erlassen noch in einem gerichtlichen Verfahren als rechtmäßig bestätigt wurde und
5. die Feststellungsklage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben wird.

§ 3

Anerkennung von Tierschutzorganisationen

(1) ¹Das für den Tierschutz zuständige Ministerium erteilt auf Antrag einer Tierschutzorganisation die Anerkennung zur Ausübung der Rechte nach den §§ 1 und 2, wenn die Organisation

1. rechtsfähig ist,
2. ihren Sitz in Niedersachsen hat,
3. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend landesweit vorwiegend Ziele des Tierschutzes fördert und diese Ziele in der Satzung im Einzelnen beschrieben sind,
4. mindestens fünf Jahre lang nach Nummer 2 tätig gewesen ist,
5. nach Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, ihrem Mitgliederkreis und ihrer Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet,
6. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 der Abgabenordnung, in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003, I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178), nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes, in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) von der Körperschaftsteuer befreit ist und
7. jeder Person eine Mitgliedschaft ermöglicht, die die Ziele der Tierschutzorganisation unterstützt.

²Die Anerkennung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nrn. 1 und 3 bis 7 auch einer überregional tätigen Tierschutzorganisation mit Sitz außerhalb von Niedersachsen erteilt werden, wenn eine satzungsgemäße Teilorganisation für das Gebiet des Landes besteht und diese für sich genommen die Anforderungen nach Satz 1 Nrn. 3 bis 7 erfüllt. ³In der Anerkennung sind die satzungsgemäßen Aufgaben zu bezeichnen, für die die Anerkennung erteilt wird.

(2) Eine anerkannte Tierschutzorganisation hat dem für den Tierschutz zuständigen Ministerium eine Änderung der Satzung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Das für den Tierschutz zuständige Ministerium macht die Anerkennung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Durch die Staatszielbestimmungen des Artikels 20 a des Grundgesetzes (GG) und des Artikels 6 b der Niedersächsischen Verfassung ist der Tierschutz zum Rechtsgut mit Verfassungsrang erhoben worden.

Vor diesem Hintergrund gilt es, einen effektiven Schutz der Tiere zu wahren und Instrumente zu schaffen, die dazu beitragen können, dem vorgenannten Staatsziel in der seinem Rang zukommenden Weise optimal zu entsprechen. Zu diesen Instrumenten zählt die Einbindung von anerkannten Tierschutzorganisationen über die bisher bestehenden gesetzlichen Beteiligungspflichten hinaus.

Mitwirkungsmöglichkeiten für Tierschutzorganisationen bestehen derzeit im Rahmen von Tierschutz- oder Tierversuchskommissionen (§§ 15 und 16 b des Tierschutzgesetzes - im Folgenden: TierSchG) und des Tierschutzbeirats Niedersachsen. Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Beschluss der Landesregierung vom 10. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 337), kann Tierschutzorganisationen bei der Vorbereitung von allgemeinen Regelungen, insbesondere von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Tierschutzorganisationen ist ein Zugang zum Gericht bisher nicht eröffnet.

Mit diesem Gesetz soll anerkannten Tierschutzorganisationen bei der Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Tiere und in bestimmten Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren ein Recht auf Beteiligung in Form der Gelegenheit zur Stellungnahme und ein Klagerecht in Form einer Feststellungsklage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingeräumt werden.

Durch den gesetzlichen Anspruch anerkannter Tierschutzorganisationen auf Beteiligung bei der Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Tiere und in bestimmten Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren können tierschutzrechtliche Aspekte, die sich aus Sicht der Tierschutzorganisationen ergeben, in die jeweiligen Verwaltungsverfahren eingebracht werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus den Artikeln 70, 72, 74 Abs. 1 Nr. 1 GG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 VwGO sowie aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG. Nach Artikel 70 Abs. 1 GG haben die Länder das Recht zur Gesetzgebung, soweit nicht das Grundgesetz dem Bund die Gesetzgebungsbefugnis verleiht. Gemäß Artikel 72 Abs. 1 GG haben die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Die Gebiete der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes sind in Artikel 74 Abs. 1 GG normiert. Zwar erstreckt sich nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes auf das gerichtliche Verfahren und es wird davon ausgegangen, dass der Bund in Ausschöpfung dieser Kompetenz die gerichtlichen Verfahrensordnungen, darunter auch die Verwaltungsgerichtsordnung, erschöpfend geregelt hat. Indes sind auch auf Gebieten der konkurrierenden Gesetzgebung, die auf diese Weise vom Bund kodifiziert worden sind, einzelne Vorbehalte zugunsten der Landesgesetzgebung möglich und zulässig. Einen solchen Vorbehalt enthält § 42 Abs. 2 VwGO im ersten Satzteil: „Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ...“. Diese Bestimmung ermächtigt sowohl den Bundes- als auch den Landesgesetzgeber, durch Gesetz ein Klagerecht einzuräumen, ohne dass der Kläger eine individuelle Rechtsverletzung geltend machen muss.

Ein Ausschluss der Gesetzgebungskompetenz des Landes durch ein Gebrauchmachen von der Gesetzgebungskompetenz durch den Bund auf dem Gebiet des Tierschutzes (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG) liegt ebenfalls nicht vor. Es liegt weder ein Ausschluss durch positivrechtliche Normierung seitens des Bundesgesetzgebers noch durch einen bewussten Regelungsverzicht vor. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Bundesgesetzgeber etwa durch die Einführung verwal-

tungsverfahrensrechtlicher Institute in das Tierschutzgesetz wie die Tierschutzkommission (§ 15 Abs. 1 TierSchG) ein Klagerecht von Tierschutzorganisationen bewusst ausschließen wollte.

Von dem für den Tierschutz zuständigen Ministerium können auf Antrag bei Vorliegen im Einzelnen normierter Anforderungen rechtsfähige Tierschutzorganisationen anerkannt werden, die die Mitwirkungsmöglichkeiten und Klagebefugnisse in Anspruch nehmen können.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

2.1 Wirksamkeitsprüfung

Ziel des Gesetzes ist es, den Schutz von Tieren in Niedersachsen im Rahmen des bestehenden Tierschutzrechts zu intensivieren. Durch ein anerkannten Tierschutzorganisationen gesetzlich eingeräumtes Mitwirkungsrecht bei der Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist die Einbindung dieser Organisationen in tierschutzrechtliche Rechtsetzung nun gesetzlich vorge-schrieben.

Auf der Grundlage des § 31 GGO liegt die Beteiligung von Tierschutzorganisationen bisher im Er-messen der zuständigen Behörde; sie kann „anderen Stellen“ Gelegenheit zur Stellungnahme ge-ben, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Durch die gesetzliche Regelung werden die Mitwirkungsrechte der anerkannten Tierschutzorganisationen wesentlich gestärkt. Für nicht aner-kannte Tierschutzorganisationen verbleibt es bei der Regelung des § 31 GGO.

Durch das Gesetz wird anerkannten Tierschutzorganisationen zudem - abweichend vom allgemei-nen Verwaltungsgrundsatz der Betroffenheit in eigenen Rechten - eine Mitwirkungsmöglichkeit in bestimmten Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren und eine Klagebefugnis (Feststellungsklage) nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung eingeräumt.

Durch das gesetzliche Mitwirkungsrecht von anerkannten Tierschutzorganisationen bei der Vorbe-reitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz von Tieren und in bestimmten Ge-nehmigungs- und Erlaubnisverfahren wird bereits im Vorfeld des Erlasses der betreffenden Rege-lungen sichergestellt, dass tierschutzrechtliche Belange auch aus der Sicht der anerkannten Tier-schutzorganisationen einfließen.

Mit Bezug auf das eingeräumte Klagerecht (Feststellungsklage) unterliegt die Verwaltung im Rah-men des Tierschutzrechts einem Kontrollinstrument, das dazu beitragen kann sicherzustellen, dass die Verwaltung ihrem gesetzlichen Auftrag zur Umsetzung des geltenden Tierschutzrechts in dem vom Normgeber vorgegebenen Umfang nachkommt.

2.2 Finanzfolgenabschätzung

Für eine Finanzfolgenabschätzung bestand aus folgenden Gründen keine Notwendigkeit: Das Mit-wirkungsrecht bei der Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes, das bis-her im Ermessen der Behörde stand und nun gesetzlich vorgesehen ist, wird voraussichtlich nicht zu wesentlich erhöhtem Verwaltungsaufwand und damit zu keinen wesentlich erhöhten Verwal-tungsausgaben führen.

In Zusammenhang mit auf Antrag vorzunehmenden Amtshandlungen sieht die Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens in Num-mer XVIII.1 der Anlage (zu § 1) Gebührentatbestände vor. Der Verordnungsgeber kann eine Kon-kretisierung der Gebührentatbestände in Betracht ziehen.

Wenn von dem Klagerecht Gebrauch gemacht wird, wird dies zu leicht erhöhtem Verwaltungsauf-wand, abhängig auch von der Klagehäufigkeit führen. Da die anerkannte Tierschutzorganisation für jedes von ihr angestregte Klageverfahren das Prozess- und damit auch Kostenrisiko zu tragen hat, kann davon ausgegangen werden, dass Klageverfahren nur in wenigen Fällen durchgeführt werden. Die für das Land und die Kommunen etwaig entstehenden Mehrkosten dürften im We-sentlichen in Form von Personalkosten entstehen und sind zurzeit nicht bezifferbar.

Der Aufwand, der für das Land mit dem Anerkennungsverfahren nach § 3 verbunden ist, hängt maßgeblich von der Anzahl der Anträge ab und ist derzeit nicht absehbar.

Die im Rahmen der ersten Verbandsbeteiligung vorgetragene Einschätzung, dass durch die vorgesehenen Mitwirkungs- und Klagerechte von anerkannten Tierschutzorganisationen erheblicher Mehraufwand entstehen werde, kann durch Erfahrungen in anderen Ländern, in denen Mitwirkungs- und Klagerechte für Tierschutzorganisationen seit geraumer Zeit etabliert sind, bisher nicht bestätigt werden. In Bremen (seit 2007) und Hamburg (seit 2013) ist bisher keine Klage bekannt. In Nordrhein-Westfalen, Saarland, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein (Einführung jeweils 2014) ist bisher lediglich ein Versuch einer Verbandsklage erfolgt.

Es kann im Übrigen derzeit auch nicht abgesehen und beziffert werden, inwieweit etwa durch mehr Transparenz im Verwaltungsvollzug Einsparungen für die öffentliche Hand generiert werden können.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Durch die gesetzlich geregelten Mitwirkungsmöglichkeiten von anerkannten Tierschutzorganisationen wird ein Instrument geschaffen, den mit Verfassungsrang ausgestatteten Tierschutz weiter zu verbessern. Die Bedeutung des Tierschutzes gelangt damit mehr in den Fokus der Öffentlichkeit. Unmittelbare Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung ergeben sich nicht.

4. Auswirkung auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Familien, auf schwerbehinderte Menschen

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, Familien und schwerbehinderte Menschen sind nicht zu erwarten.

5. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Für den Landeshaushalt sind voraussichtlich keine wesentlichen zusätzlichen Kosten zu erwarten. Das Mitwirkungsrecht bei der Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes zum Schutz von Tieren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) wurde vergleichbar der nunmehr gesetzlichen Verpflichtung bereits im Rahmen der Verbandsbeteiligung nach § 31 Abs. 1 S. 2 GGO im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens in weiten Teilen praktiziert. Es wird daher nicht zu (wesentlich) erhöhtem Aufwand und (wesentlich) erhöhten Kosten führen.

Das Anerkennungsverfahren für Tierschutzorganisationen ist mit vorhandenen Ressourcen des Landes durchführbar und verursacht wegen der bestehenden Regelungen zur Kostenerhebung voraussichtlich keinen relevanten Kostenaufwand.

Gegebenenfalls erhöhter Mehraufwand (Personal-/Prozesskosten), der durch das normierte Mitwirkungs- und Klagerecht bei einer jeweils zuständigen Behörde entstehen kann, ist zurzeit nicht bezifferbar. Dies gilt auch für etwaigen Aufwand, der dadurch entstehen kann, dass die Vollzugsbehörden im Einzelfall prüfen müssen, ob die anerkannte Tierschutzorganisation, bezogen auf das jeweils geltend gemachte Mitwirkungs-/Klagerecht, in ihren satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist. Der durch die Verschaffung der Gelegenheit zur Stellungnahme für die Verwaltung verursachte Aufwand und die Befassung der Verwaltung mit etwaigen Stellungnahmen werden voraussichtlich keine nennenswerten Kosten verursachen. Insbesondere die Mitwirkungsrechte, die die Kommunen betreffen, können aufgrund des in § 1 Abs. 5 vorgesehenen Antragsverfahrens organisatorisch so rationalisiert werden, dass der Aufwand zur Information über die Anzahl und den Gegenstand laufender Verwaltungsverfahren der in § 1 Abs. 2 genannten Art möglichst gering ist. Dies betrifft auch die Verfahren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang nicht zuletzt die in den einzelnen Kommunen außerordentlich unterschiedlichen Verhältnisse, bezogen auf bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken. Auch werden vom niedersächsischen Gesetzentwurf Kleinbauten unter 450 m³ Brutto-Rauminhalt nicht betroffen.

Abweichend vom ursprünglichen Gesetzentwurf wird in der Fassung nach erfolgter erster Verbandsbeteiligung nun im Sinne eines möglichst geringen Aufwands für die Verwaltungsbehörden auf eine obligatorische Mitwirkung der anerkannten Tierschutzorganisationen in den in § 1 Abs. 2 genannten Fällen verzichtet. Gemäß § 1 Abs. 5 obliegt es der anerkannten Tierschutzorganisation, bei der Behörde vorstellig zu werden, um an entsprechenden Verwaltungsverfahren mitzuwirken.

Im Zusammenhang mit auf Antrag vorzunehmenden Amtshandlungen sind gebührenrechtliche Tatbestände normiert.

Die für die Vorhaltung von Personalressourcen und Prozesskosten in Zusammenhang mit Gerichtsverfahren anfallenden Kosten hängen wesentlich von der Art und Anzahl der Verfahren ab. Vor dem Hintergrund, dass ein anerkannter Tierschutzverband, der Klage gegen eine Behörde führt, das damit verbundene Prozess- und Kostenrisiko trägt und die Verwaltung qua Amtes dem Gesetzmäßigkeitsgrundsatz unterliegt, ist davon auszugehen, dass Prozesse lediglich in geringem Umfang geführt werden. Nennenswerte Kosten durch das eingeräumte Klagerecht sind daher voraussichtlich nicht zu erwarten. Andere Kosten werden durch das Gesetz nicht verursacht, sodass haushaltsrechtliche Auswirkungen nicht oder allenfalls in geringem Umfang zu erwarten sind.

6. Wesentliches Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Nach § 31 Abs. 1 GGO wurden im Rahmen eines ersten und eines zweiten Durchgangs beteiligt:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
- Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
- Medizinische Hochschule Hannover - Institut für Versuchstierkunde und Zentrales Tierlabor -
- Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen
- SCHURA Niedersachsen Landesverband der Muslime in Niedersachsen e. V.
- Landesverband Niedersachsen des Deutschen Tierschutzbundes e. V.
- Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e. V.
- Max-Planck-Institut für experimentelle Medizin, Göttingen
- Niedersächsische Geflügelwirtschaft Landesverband Niedersachsen e. V.
- Tierärztekammer Niedersachsen
- Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen
- Verband niedersächsischer Tierschutzvereine e. V.
- Verband der niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
- Ärzte gegen Tierversuche e. V.
- Deutsche Forschungsgemeinschaft
- Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V.
- Albert-Schweitzer-Stiftung für unsere Mitwelt
- Max-Planck-Institut für Hirnforschung
- Verband Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin in Deutschland.

Im Rahmen eines ersten Durchgangs des Verbandsbeteiligungsverfahrens wurde deutlich, dass die Einschätzungen der beteiligten Stellen zu dem Gesetzesvorhaben grundlegend unterschiedlich sind. Sie reichen von grundsätzlicher Ablehnung bis zur Forderung nach wesentlich weitreichenderen Mitwirkungs- und Klagerechten von Tierschutzorganisationen. Diese Einschätzungen wurden im Rahmen des weiteren Durchgangs des Verbandsbeteiligungsverfahrens im Wesentlichen jeweils bekräftigt.

Entsprechend der Koalitionsvereinbarung 2013 - 2018 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Niedersachsen und Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Niedersachsen für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages (Seite 70) ist als Klagerecht im Rahmen der beabsichtigten Etablierung eines Tierschutzverbandsklagerechts weiterhin ausschließlich die Befugnis zur Erhebung einer Feststellungsklage in bestimmten Fällen vorgesehen.

Hinsichtlich der thematisierten Frage nach der Gesetzgebungskompetenz des Landes wurde die entsprechende rechtliche Bewertung in der Gesetzesbegründung nun ausführlicher dargestellt.

In dem Bestreben um eine Regelung, die gesamtgesellschaftlich, sowohl für Befürworter als auch für Kritiker der Gesetzesinitiative, tragbar ist, wurde der ursprüngliche Gesetzentwurf (Stand 24. September 2014) in einzelnen Punkten geändert:

Ergänzend zu den bisher vorgesehenen Bereichen, auf die sich die Mitwirkungs- und Klagerechte beziehen, sind diese nun auch im Zusammenhang mit der Erteilung von bau- und immissionschutzrechtlichen Genehmigungen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) vorgesehen. Bau- und immissionschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken sind typischerweise tierschutzrelevant und sollen daher von diesem Gesetz mit erfasst werden. Ein Mitwirkungsrecht in Form der Gelegenheit zur Einsicht in tierschutzrelevante Sachverständigen-gutachten ist jedoch nicht für Vorhaben zur Errichtung von Ställen bis zu 450 m³ Brutto-Rauminhalt vorgesehen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2). Durch die Aufnahme der Grenze von bis zu 450 m³ Brutto-Rauminhalt soll die Verhältnismäßigkeit zwischen den durch das Gesetz eingeräumten Rechten in tierschutzrelevanten Verfahren und dem damit etwaig einhergehenden Verwaltungs(mehr)aufwand gewahrt werden.

Auch in Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren nach § 4 a Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 TierSchG wird nun, vergleichbar der Regelung in anderen Ländern wie etwa Nordrhein-Westfalen, in § 1 Abs. 5 ein Antragsverfahren vorgesehen. Auf diese Weise kann die berechnete Tierschutzorganisation sich gezielter mit bestimmten Angelegenheiten befassen. Sie wird in die Lage versetzt, im Vorfeld eines Mitwirkungsverlangens nach § 1 Abs. 2 zu beurteilen und zu entscheiden, ob sie im Einzelfall eine Stellungnahme abgeben will. Verwaltungshandeln kann durch das Antragsverfahren effektiver gestaltet werden. Für das Verfahren und die Antrags- und Beschränkungsgründe gelten die Regelungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) entsprechend.

Im bisherigen Gesetzentwurf ist eine Beschränkung der Anerkennung, die an den Sitz der Tierschutzorganisation oder an eine satzungsgemäße Teilorganisation anknüpft, nicht vorgesehen. Bisher ist lediglich vorgesehen, dass die Tierschutzorganisation nicht nur vorübergehend landesweit vorwiegend Ziele des Tierschutzes fördert. Auf vielfache Anregung ist nun in § 3 Abs. 1 vorgesehen, dass die Tierschutzorganisation ihren Sitz in Niedersachsen haben muss, um die Anerkennung erhalten zu können. Daneben soll die Anerkennung auch einem überregional tätigen rechtsfähigen Verein mit Sitz außerhalb von Niedersachsen erteilt werden können, wenn eine satzungsgemäße Teilorganisation für das Gebiet des Landes Niedersachsen besteht und diese für sich genommen die weiteren Anforderungen erfüllt.

Nach Durchführung des zweiten Anhörungsverfahrens ist auf Initiative der Landesbeauftragten für den Datenschutz in § 1 Abs. 4 der Satz 2 ergänzt worden, wonach in Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 die Einsichtnahme auch in entsprechender Anwendung der §§ 8 und 9 UIG verweigert werden kann. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz weist zudem darauf hin, dass zu gewährleisten ist, dass die nach § 1 Abs. 1 Einsicht gewährende Stelle beachtet, dass die Tierschutzorganisation darauf hinzuweisen ist, dass die im Rahmen der Einsichtnahme zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten nur für die Zwecke verarbeitet werden dürfen, für die Einsicht gewährt wurde (vgl. § 13 Abs. 2 NDSG).

Die Begründung ist an einzelnen Stellen ergänzt worden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Zu Absatz 1:

Satz 1 Nr. 1 regelt die Mitwirkung der von dem für den Tierschutz zuständigen Ministerium anerkannten Tierschutzorganisationen bei der Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Tiere. Anerkannten Tierschutzorganisationen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Eine Beteiligung von Tierschutzorganisationen über die gesetzlichen Beteiligungspflichten hinaus ist bei der Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach niedersächsischem Recht bisher nicht verpflichtend vorgesehen. Nach § 31 Abs. 1 GGO liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, „anderen Stellen“, etwa Tierschutzorganisationen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Durch die Verankerung eines gesetzlichen Anspruchs auf Beteiligung für anerkannte Tierschutzorganisationen entfällt in Bezug auf die anerkannten Tierschutzorganisationen der bisherige Entscheidungsspielraum (Ermessen) der zuständigen Behörde, ob eine anerkannte Tierschutzorganisation zu beteiligen ist. Anerkannte Tierschutzorganisationen sind nun immer zu beteiligen, wenn es um die Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Tiere geht.

Das Beteiligungsrecht der anerkannten Tierschutzorganisationen erhält durch die Regelung in § 1 Gesetzesrang.

Satz 1 Nr. 2 ist nach der erfolgten Verbandsbeteiligung ergänzt worden. Bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken sind vielfach typischerweise tierschutzrelevant, die Ergänzung dient insoweit der Vervollständigung des Regelungsgegenstandes.

Satz 1 Nr. 2 regelt die obligatorische Mitwirkung der anerkannten Tierschutzorganisationen vor der Erteilung von bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken. Hobbytierhaltungen werden nicht von der obligatorischen Mitwirkung erfasst.

Ausgenommen hiervon sind nach Satz 2 auch Vorhaben zur Errichtung von Ställen bis zu 450 m³ Brutto-Rauminhalt. Hierdurch soll die Verhältnismäßigkeit zwischen den durch das Gesetz eingeräumten Rechten in tierschutzrelevanten Verfahren und damit etwaig einhergehendem Verwaltungs(mehr)aufwand gewahrt werden.

Der im Rahmen des Verbandsbeteiligungsverfahrens vorgetragene Anregung, Zoos vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen wird nicht gefolgt. Gründe, warum die Transparenz des Verwaltungshandelns in Bezug auf die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben in Zoos nicht vorgesehen werden soll, sind nicht ersichtlich.

Die Beurteilung der Frage, ob satzungsgemäße Aufgaben einer anerkannten Tierschutzorganisation (Satz 1 letzter Satzteil) berührt sind, ist immer anhand der Umstände des Einzelfalls zu prüfen und zu entscheiden. Es ist die jeweilige Satzung, die auf der Grundlage der Veröffentlichung einer Anerkennung bekannt sein wird, heranzuziehen. Der Ausdruck „berührt“ macht deutlich, dass das Mitwirkungsrecht weitgehend sein soll und die Verwaltung gehalten ist, dieses Rechtsinstrument im Sinne der Transparenz und des Tierschutzes entsprechend weitreichend zu gewähren. Der im Rahmen des Verbandsbeteiligungsverfahrens vorgetragene Einwand, Tierschutzverbände könnten den Umfang und die Reichweite der gesetzlichen Mitwirkungs- und Klagerechte weitgehend selbst bestimmen und dieses sei aus rechtsstaatlichen Gründen abzulehnen, wird nicht geteilt. Eine Tierschutzorganisation ist frei in der Regelung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben. Die Anerkennung von Tierschutzorganisationen obliegt dem für den Tierschutz zuständigen Ministerium, vgl. § 3 des Gesetzentwurfs.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Beteiligung von anerkannten Tierschutzorganisationen in tierschutzrechtlichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren. Dieses ist in Niedersachsen ein im Wesentlichen neues Rechtsinstrument. Bisher ist eine Beteiligung von Tierschutzorganisationen lediglich auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 TierSchG zwecks Unterstützung der Behörde bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen vorgesehen.

Die Verpflichtung, anerkannten Tierschutzorganisationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, betrifft die Ausnahmegenehmigung zum Schächten (§ 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG), Erlaubnisse für bestimmte Eingriffe am Tier (Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken und anderem Nutzgeflügel, Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe - § 6 Abs. 3

TierSchG -, die Tierversuchsgenehmigung - § 8 Abs. 1 TierSchG - und alle für die Zucht, das Halten von Tieren und den Handel mit Tieren erforderlichen Erlaubnisse - § 11 Abs. 1 TierSchG -).

Durch das umfangreiche Beteiligungsrecht fließen die tierschutzfachlichen Stellungnahmen der anerkannten Tierschutzorganisationen in die Entscheidungsfindung der Behörde ein. Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes wird bei den o. g. zahlenmäßig umfangreichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren nun abweichend von dem ursprünglichen Gesetzentwurf auf eine obligatorische Mitwirkung der anerkannten Tierschutzorganisation durch die zuständige Behörde verzichtet. Es obliegt der anerkannten Tierschutzorganisation, bei der Behörde vorstellig zu werden, um an entsprechenden Verwaltungsverfahren mitzuwirken. Im Vorfeld einer Mitwirkung haben die anerkannten Tierschutzorganisationen die Möglichkeit, auf ihren Antrag Informationen über die Anzahl und den Gegenstand laufender Verwaltungsverfahren der in Absatz 2 genannten Art zu erhalten, vgl. § 1 Abs. 5.

Zu Absatz 3:

Die einer anerkannten Tierschutzorganisation eingeräumte Frist zur Stellungnahme (nach der ursprünglichen Entwurfsfassung sechs bzw. drei Wochen) orientiert sich nach dem Ergebnis der erfolgten ersten Verbandsbeteiligung nun nicht mehr an den rechtlichen Vorgaben im Rahmen von Beteiligungsverfahren, die in § 31 Abs. 3 GGO geregelt sind. Die zugrundeliegenden Sachverhalte sind nur teilweise vergleichbar, nämlich insoweit, als es um den Erlass von Vorschriften nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 geht, wobei dann grundsätzlich auch eine Beteiligung der Tierschutzorganisationen unmittelbar nach § 31 Abs. 3 GGO in Betracht kommt. In einer Vielzahl der Anwendungsfälle, nämlich sofern es um Verwaltungsverfahren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 geht, die die Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen zum Gegenstand haben, finden andere Verwaltungsabläufe - ohne Beteiligungsverfahren nach § 31 GGO - statt. Auf einen Gleichlauf mit den Fristen des § 31 Abs. 3 GGO kommt es daher im Ergebnis nicht an. Um einen geordneten Verwaltungsablauf sicherzustellen, erscheint es daher, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Fristenregelung in § 11 Abs. 5 TierSchG, sinnvoller, dass die Anhörungsfristen der anerkannten Tierschutzorganisationen vier bzw. zwei Wochen betragen. Andere gesetzliche Fristen, wie die Beteiligungsfrist nach § 69 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) oder die Frist zur Entscheidung über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 10 Abs. 6 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden hiervon nicht berührt. Ein inhaltlicher Widerspruch zu den Zielen der Beteiligungsfrist nach § 69 Abs. 3 NBauO, auf die die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des zweiten Verbandsbeteiligungsverfahrens hinweist, besteht nicht. Die hierin zur Verfahrensbeschleunigung vorgesehene Zwei-Wochen-Frist betrifft nur den Fall, dass sich eine Behörde im Rahmen der Anhörung nicht innerhalb von zwei Wochen äußert oder nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen eine weitere Frist von längstens einem Monat für ihre Stellungnahme unter Angabe von Gründen verlangt. Von der Verlängerungsmöglichkeit wird vielfach Gebrauch gemacht.

Für die Abgabe der Stellungnahme ist ein Formerfordernis nicht vorgesehen. Die Behörde kann Gelegenheit zur Stellungnahme auch in einem Erörterungstermin geben.

Zu Absatz 4:

Mit Bezug auf die allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelungen sind in Absatz 4 die Ausnahmen von dem Einsichtsrecht und der Anhörungspflicht geregelt.

Dem Votum der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen folgend ist die Gesetzentwurfsfassung nach Abschluss des zweiten Verbandsbeteiligungsverfahrens in Absatz 4 um einen Satz 2 ergänzt worden, wonach in Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 die Einsichtnahme auch in entsprechender Anwendung der §§ 8 und 9 UIG verweigert werden kann. Hierdurch wird der Schutz öffentlicher und sonstiger Belange, wie dies in § 1 Abs. 5 bzgl. des Informationsanspruchs von anerkannten Tierschutzverbänden vorgesehen ist, auch in Zusammenhang mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 normiert.

Zu Absatz 5:

Im Vorfeld einer Mitwirkung nach Absatz 2 haben die anerkannten Tierschutzorganisationen gemäß Absatz 5 Satz 1 die Möglichkeit, auf ihren Antrag Informationen über die Anzahl und den Ge-

gegenstand laufender Verwaltungsverfahren der in Absatz 2 genannten Art zu erhalten, vgl. zu § 1 Abs. 2. Ein Anspruch auf Information nach Absatz 5 besteht nur hinsichtlich der bis zum Zeitpunkt der Informationserteilung laufenden Verwaltungsverfahren. Der Anspruch erstreckt sich nicht auf etwaige künftige Verwaltungsverfahren.

Satz 2 bestimmt, dass auf das Verfahren nach Satz 1 die Regelungen des Umweltinformationsgesetzes (§ 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie §§ 4, 5, 8 und 9) entsprechende Anwendung finden. Durch den Verweis auf § 3 Abs. 1 Satz 2 UIG wird geregelt, dass die Informationsansprüche aus § 1 Abs. 5 Satz 1 neben anderen Ansprüchen auf Zugang zu Informationen bestehen. Durch den Bezug auf § 3 Abs. 2 UIG wird die Art des Informationszugangs normiert, durch die Bezugnahme auf § 3 Abs. 3 UIG die Frist für die Zugänglichmachung geregelt. Hinsichtlich der Anforderungen an den Antrag gemäß Absatz 5 Satz 1 und des diesbezüglichen Verfahrens gelten die Regelungen des § 4 UIG entsprechend. Im Falle der Ablehnung des Antrags gilt § 5 UIG entsprechend. Mit der Bezugnahme auf die §§ 8 und 9 des UIG wird nicht zuletzt der im Rahmen des ersten Verbandsbeteiligungsverfahrens geäußerten Besorgnis, dass das Instrument genutzt werde, um an vertrauliche Unterlagen von Unternehmen zu gelangen und diese dann zu anderen als im Entwurf genannten Zwecken zu nutzen, entgegengewirkt. Es finden im Zusammenhang mit den Mitwirkungsrechten nun insbesondere die im Umweltinformationsgesetz normierten Ablehnungsgründe (§ 8 UIG: Schutz öffentlicher Belange, § 9 UIG: Schutz sonstiger Belange) Anwendung.

Im Unterschied zu dem in Absatz 1 geregelten Einsichtsrecht handelt es sich bei dem Recht aus Absatz 5 um ein Informationsrecht gegenüber der Behörde. In Absatz 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 VwVfG sind Ausnahmen vom Einsichtsrecht geregelt, während in Absatz 5 in Verbindung mit den §§ 8 und 9 Ablehnungsgründe betreffend das Informationsrecht normiert sind.

Zu Absatz 6:

Vergleichbar der Regelung beispielsweise in § 38 Abs. 4 Satz 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz wird hier eine Regelung aufgenommen, wonach den beteiligten Organisationen nach Ende des Verfahrens dessen Ergebnis bekannt zu geben ist.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Entsprechend der Koalitionsvereinbarung 2013 - 2018 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Niedersachsen und Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Niedersachsen für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags (Seite 70) ist das Klagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen als Feststellungsklage (§ 43 VwGO) vorgesehen. Das Regelungskonzept wurde auch bereits in Hamburg und Bremen sowie (bezogen auf Tierversuche) in Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und Rheinland-Pfalz gesetzgeberisch umgesetzt.

Durch diese Vorschrift wird einer anerkannten Tierschutzorganisation im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs, der Gegenstand der Anerkennung nach § 3 ist, in bestimmten, im Einzelnen näher bezeichneten Angelegenheiten zum Schutz der Tiere ausdrücklich eine eigene Klagebefugnis eingeräumt. Gegenstand der entsprechenden Klage können

- Ausnahmegenehmigungen zum Schächten (§ 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG),
- Erlaubnisse zum Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 TierSchG),
- Erlaubnisse zum Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel, das nicht unter § 6 Abs. 3 Nr. 1 fällt (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 TierSchG),
- Erlaubnisse zum Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 TierSchG),
- Tierversuchsgenehmigungen (§ 8 Abs. 1 TierSchG),
- Erlaubnisse nach § 11 TierSchG,
- behördliche Anordnungen nach § 16 a TierSchG und

- bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken

sein. Der Wortlaut des Absatzes 1 grenzt die Klagebefugnis ein. Ein (latenter) Vorwurf, dass Behörden des Landes oder der Kommunen gegen geltendes Recht verstoßen oder verstoßen haben, ist hierin, entgegen einer im Rahmen der ersten Verbandsbeteiligung geäußerten Befürchtung, nicht enthalten.

Im Rahmen der ersten Verbandsbeteiligung wurde unter Hinweis auf § 16 a TierSchG auch die Frage der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit durch die Behörde und die gegebenenfalls abweichende Beurteilung durch eine anerkannte Tierschutzorganisation thematisiert. Insoweit kann eine Bewertung des Prozessrisikos durch die Tierschutzorganisation(en) als ausreichend angesehen werden.

Zu Absatz 2:

Zu Nummer 1:

Es müssen satzungsgemäße Aufgaben einer Tierschutzorganisation berührt sein.

Zu Nummer 2:

Es muss die Verletzung tierschutzrelevanter Vorschriften gerügt werden.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 enthält eine im Gesamtzusammenhang sinnvolle Präklusionswirkung.

Zu Nummer 4:

Für den Fall, dass in einem gerichtlichen Verfahren das Rechtsverhältnis oder der Verwaltungsakt bestätigt oder aufgrund einer Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren erlassen worden ist, kann die Feststellung nicht begehrt werden. Damit soll eine doppelte gerichtliche Befassung mit der Angelegenheit ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 5:

Die in Nummer 5 vorgesehene Monatsfrist für die Erhebung der Feststellungsklage wird nach erfolgter erster Verbandsbeteiligung eingefügt. Die Fristsetzung von einem Monat entspricht § 74 Abs. 1 VwGO. Den Verbänden wird nun kein längerer Zeitraum für eine Klageerhebung eingeräumt als er nach § 74 Abs. 1 VwGO für die Antragsteller besteht. Die Fristsetzung dient auch der Rechtssicherheit, zumal sowohl die Antragsteller als auch die Behörden aufgrund der ergangenen Entscheidungen die Maßnahme rechtssicher durchführen bzw. deren Umsetzung kontrollieren können müssen. Innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat besteht zudem ausreichend Gelegenheit für anerkannte Tierschutzorganisationen, die Notwendigkeit einer Klage festzustellen. Zu berücksichtigen ist, dass die Tierschutzorganisationen auf ihr Verlangen hin bereits Stellungnahmen in den Erlaubnisverfahren abgeben konnten. Eine wesentliche Vorbereitung für Sachverhaltsermittlungen und Rechtsprüfungen ist damit im Regelfall bereits erfolgt, sodass eine längere Frist zu diesem Zweck nicht erforderlich erscheint.

Der Behörde steht es frei, über § 1 Abs. 6 hinaus aus Zweckmäßigkeitserwägungen - zusätzlich und freiwillig - auch weiteren anerkannten Tierschutzorganisationen Entscheidungen bekannt zu geben, um ihnen gegenüber den Lauf der Klagefrist in Gang zu setzen. Unabhängig davon kommen gegebenenfalls die Grundsätze der Verwirkung des Klagerechts zum Tragen.

Zu § 3:

Zu Absatz 1:

Zuständige Behörde für die Anerkennung ist das für den Tierschutz zuständige Ministerium. Die Anerkennung einer Tierschutzorganisation wird auf Antrag erteilt. Im Interesse einer sachgerechten Aufgabenwahrnehmung ist es erforderlich, dass es sich bei der Tierschutzorganisation um eine rechtsfähige Vereinigung handelt, die landesweit konkret zu benennende Tierschutzziele fördert, zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht und die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet.

Neu ist in Absatz 1 des nach der ersten Verbandsbeteiligung überarbeiteten Gesetzentwurfs die Vorgabe in Nummer 2, dass die Tierschutzorganisation ihren Sitz in Niedersachsen haben muss, um die Anerkennung erhalten zu können. Daneben soll die Anerkennung auch einem überregional tätigen rechtsfähigen Verein mit Sitz außerhalb von Niedersachsen erteilt werden können, wenn eine satzungsgemäße Teilorganisation für das Gebiet des Landes Niedersachsen besteht und diese für sich genommen die weiteren Anforderungen erfüllt, vgl. Satz 2 - neu -. Durch diese Ergänzung des Gesetzentwurfs wird einer eventuellen Missbrauchsgefahr begegnet.

Die Tierschutzorganisation muss nach Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, ihrem Mitgliederkreis und ihrer Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten. Damit werden Fachkenntnisse als weitere Voraussetzung zur Anerkennung einer Tierschutzorganisation gefordert. Im Rahmen des von der Anerkennungsbehörde im Anerkennungsverfahren auszuübenden pflichtgemäßen Ermessens hat diese zu prüfen, ob die Fachkenntnisse bei der anzuerkennenden Tierschutzorganisation zuverlässig und dauerhaft zur Verfügung stehen. Ist dies nicht der Fall, liegen die Anerkennungsvoraussetzungen nicht vor und der Antrag auf Anerkennung ist abzulehnen. Soweit die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in ihrer im Rahmen der zweiten Verbandsbeteiligung erfolgten Stellungnahme darauf hinweist, dass in der Praxis zwischen den Veterinärbehörden und Tierschutzorganisationen Probleme auftreten, wenn Personen ohne Kenntnis der Rechtslage und des aktuellen Wissenstandes Forderungen aufstellen, wird dem durch das geregelte Anerkennungsverfahren entgegengewirkt.

Die von der Tierschutzorganisation verfolgten Ziele müssen gemeinnützig im Sinne des § 51 der Abgabenordnung sein; es muss jeder (natürlichen und juristischen) Person, die die Ziele der Tierschutzorganisation unterstützt, der Eintritt als Mitglied möglich sein. Bei Vorliegen der im Einzelnen normierten Voraussetzungen ist die Anerkennung zu erteilen. Entsprechend dem Bestimmtheitsgrundsatz ist in der Anerkennung der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen. Dies setzt voraus, dass der konkrete Aufgabenbereich einer einen Antrag stellenden Tierschutzorganisation in der Satzung definiert ist.

Zu Absatz 2:

Die Anerkennung kann gemäß § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die hier normierte Nebenbestimmung dient nicht der Sicherstellung der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes und wird daher an dieser Stelle ausdrücklich vorgesehen. Änderungen der Satzung können Folgen für die Anerkennung einer Tierschutzorganisation durch das für den Tierschutz zuständige Ministerium haben. Eine Notwendigkeit, den Veterinärbehörden Satzungsänderungen gesondert zur Kenntnis zu geben, wie im Rahmen des Verbandsbeteiligungsverfahrens angeregt, besteht nicht. Den zuständigen Veterinärbehörden müssen die (anerkannten) satzungsgemäßen Aufgaben der anerkannten Tierschutzorganisation bekannt sein, damit diese prüfen können, ob deren satzungsgemäße Aufgaben durch ein bestimmtes Verfahren berührt werden (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2). Nach § 3 Abs. 1 Satz 3 sind in der Anerkennung die satzungsgemäßen Aufgaben zu bezeichnen, für die die Anerkennung erteilt wird. Die Anerkennung ist im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen (§ 3 Abs. 3). Änderungen der Satzung müssen die anerkannten Tierschutzorganisationen dem für Tierschutz zuständigen Ministerium nach § 3 Abs. 2 mitteilen. Die Bekanntmachungspflicht des Ministeriums umfasst auch etwaig notwendige Änderungen der Anerkennung (einschließlich etwaig geänderter maßgeblicher satzungsmäßiger Aufgaben der Tierschutzorganisation).

Zu Absatz 3:

Die Veröffentlichung der Anerkennung dient der Transparenz des Verfahrens.

Zu § 4:

§ 4 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Den Mitwirkungs- und Klagerechten von Tierschutzorganisationen ist das Anerkennungsverfahren, für das das für den Tierschutz zuständige Ministerium zuständig ist (§ 3), vorgeschaltet. Allein hierdurch kann die Inanspruchnahme von Mitwirkungs- und Klagerechten gegenüber den Vollzugsbehörden erst geraume Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen. Den Vollzugsbehörden verbleibt damit ausreichend Zeit, sich angemessen auf eine Umsetzung der neuen Regelungen vorzubereiten.